



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr: 17/Jahrgang 2017</b>	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.05.2017
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samson Halilovic, Adolfstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.00881111/43 am 18.04.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.04.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.04.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samson Halilovic, Adolfstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000878045/29 am 18.04.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.04.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.04.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

B e c k e r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samson Halilovic, Adolfstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000878224/29 am 18.04.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.04.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.04.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

B e c k e r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samson Halilovic, Adolfstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000880809/29 am 21.04.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.04.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.05

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samson Halilovic, Adolfstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000879802/5 am 13.04.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.04.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.04.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

V o g t

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Patryk Likasz Wasilewski, Brehmstr. 11, 40239 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005208325/35 am 04.05.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.05.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

R i n g e l e r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Heinz Gerd Stenzel, Altendorfer Str. 330, 45143 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006249759/30 am 03.05.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.05.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.05.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K r z i s o w s k i

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Krasimir Sergeev, Eppinghofer Str. 83, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000876299/43 am 03.04.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.04.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.04.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sancho Fock, Düsseldorf Str. 56, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 50-34.1077/17 am 18.04.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.04.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegesicherung) Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, Zimmer 124, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.05.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

S p i l l e r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dusica Andjelkovic, Bittweg 109, 40225 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006249849/65 am 08.05.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.05.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an

der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.05.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K o b e r l i n g

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Damir Bilic, Doleisska C359, SLO-1000 Ljubljana (Laibach), unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006249390/8 am 08.05.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 08.05.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.05.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

S i e g m u n d

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Erdal Bahadir, Reichswaldallee 57, 40472 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005208643/8 am 28.03.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 28.03.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.05.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

S i e g m u n d

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samson Halilovic, Adolfstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000879507/36 am 29.03.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.03.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.05.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

M ü h l e

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samson Halilovic, Adolfstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000878445/36 am 29.03.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.03.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.05.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

M ü h l e

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samson Halilovic, Adolfstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000877412/36 am 29.03.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.03.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.05.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

M ü h l e

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samson Halilovic, Adolfstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000878532/36 am 29.03.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.03.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.05.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

M ü h l e

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samson Halilovic, Adolfstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000875862/36 am 29.03.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.03.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.05.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

M ü h l e

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Diler Alkheldir, Weindorfstr. 36, 45884 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.00087665136 am 15.03.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.03.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.05.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

M ü h l e

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Fa. K.I.S.S. GmbH, Germaniastr. 40, 45356 Essen, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-KI66 am 23.03.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o.g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.04.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Naser Arslani, Steinmetzstr. 74, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LK439 am 06.04.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.05.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ayid Almurshed, Hingbergstr. 324, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LE255 am 03.03.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.04.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Corneliu Anistoroaei, Sandstr. 56, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-RK2708 am 22.03.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.05.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Rene Kuipers, zuletzt wohnhaft gewesen Kappenstr. 26 in 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 08.05.2017 (Aktenzeichen: 50-711/84635/04) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zi. 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.05.2017

Der Oberbürgermeister  
I.A.

I m m a n d

#### Öffentliche Zustellung eines Hundesteuerbescheides

Der Hundesteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.12.2015 - 31.12.2017, Aktenzeichen 24-5/4400000098811, für die Steuerpflichtigen Marco Neuhaus und Sementha-Josefine Limme, Zehntweg 182, 45475 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffenen unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln sind.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von den Betroffenen im Rathaus beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Raum B.201, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 06.05.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r



## **Ankündigung der beabsichtigten Einziehung Ruhrstraße**

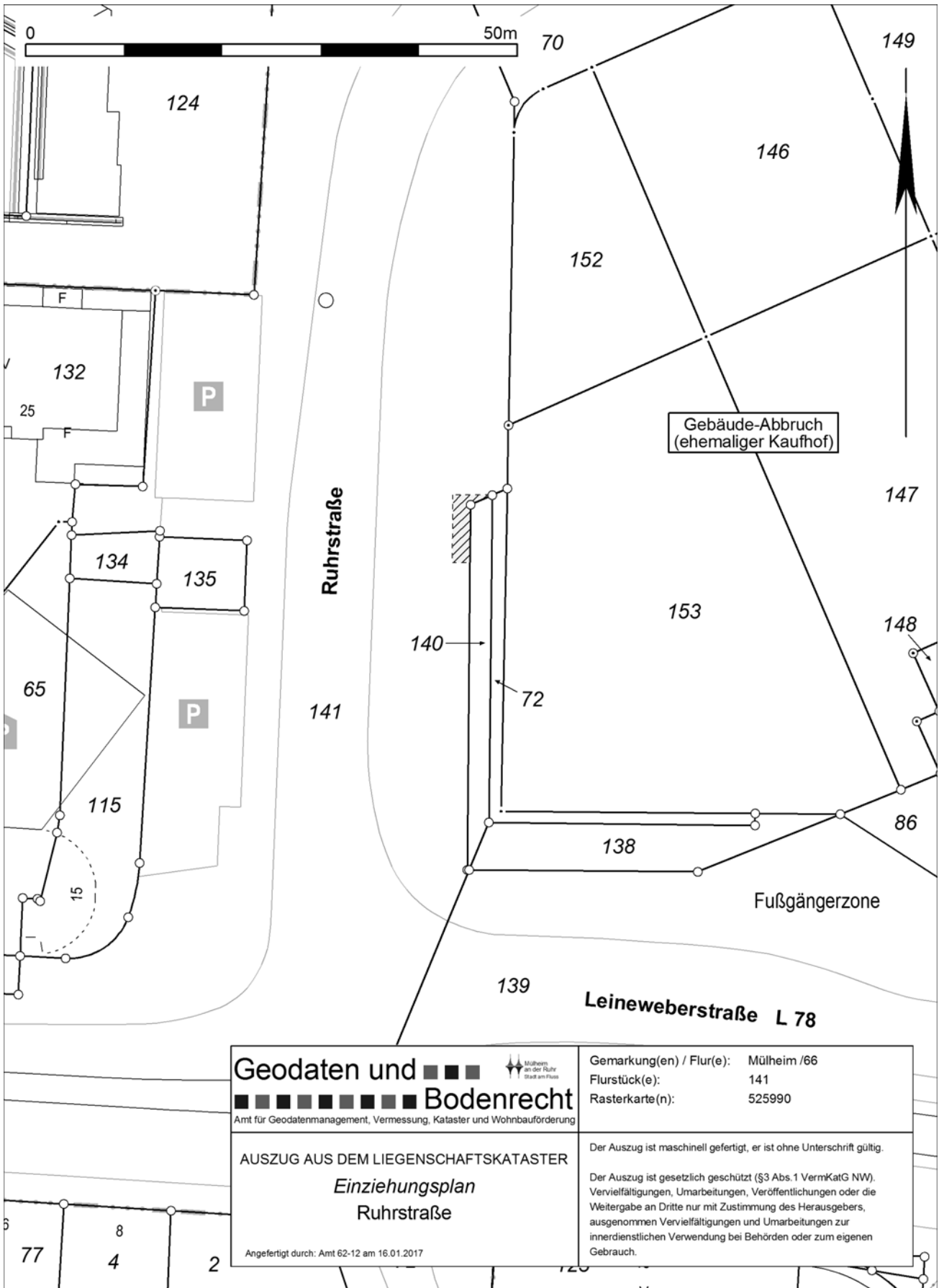
Im Rahmen der Realisierung des besonderen städtebaulichen Projektes „Umgestaltung des ehemaligen Kaufhofareals zum Stadtquartier Schloßstraße“ ist beabsichtigt, die Ruhrstraße in der im zugehörigen Katasterplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung gem. § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW wird die Absicht der Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans- Böckler- Platz 5 (Technisches Rathaus), Zimmer 10.21 geltend gemacht werden.

Mülheim an der Ruhr, den

Der Oberbürgermeister  
I. A.



<b>Geodaten und</b> <b>Bodenrecht</b> <small>Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung</small>	Gemarkung(en) / Flur(e): Mülheim /66 Flurstück(e): 141 Rasterkarte(n): 525990
	Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.  Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
<b>AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER</b> <b>Einziehungsplan</b> <b>Ruhrstraße</b>  <small>Angefertigt durch: Amt 62-12 am 16.01.2017</small>	

## **Projektbeschreibung**

### **A 3 Umbau Autobahnkreuz Kaiserberg**

#### **inkl. Ersatzneubau DB Brücke und Zentralbauwerk**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Regionalniederlassung Ruhr) ist damit beauftragt, den Umbau des Autobahnkreuzes Kaiserberg durchzuführen.

Im Autobahnkreuz Kaiserberg treffen wichtige Verkehrsadern aufeinander. Das sind zum einen die Autobahnen A 3 und A 40, und zum anderen verschiedene wichtige Strecken der Deutschen Bahn, die parallel zur A 3 verlaufen aber auch die Autobahnen selbst kreuzen.

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse und des Kreuzungswinkels beider Autobahnen hat das AK Kaiserberg eine Bauform, die auch unter der Bezeichnung „Spaghettiknoten“ bekannt ist.

Die Regionalniederlassung Ruhr des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die Kreuzungsbauwerke über die Gleisanlagen und über die A 40 zu erneuern. Die in den 60er Jahren erstellten Bauwerke können mittelfristig das wesentlich höhere Verkehrsaufkommen und die inzwischen wesentlich höhere Belastung durch den Schwerverkehr nicht mehr aufnehmen.

Gleichzeitig wird die unbefriedigende Verkehrssituation des derzeit überlasteten und stauanfälligen AK Kaiserberg beseitigt. Um die Leistungsfähigkeit des Autobahnkreuzes auch in Zukunft zu gewährleisten, steht diese Maßnahme in der höchsten Dringlichkeitsstufe des aktuellen Bundesverkehrswegeplans 2030.

Der geplante Umbau des Autobahnkreuzes Kaiserberg betrifft das Stadtgebiet Duisburg und östlich des Kreuzes auch Bereiche der Stadt Mülheim an der Ruhr. Priorität beim Umbau des Kreuzes haben die Brücken der A 3 über die Deutsche Bahn und über die A 40. Zusätzlich zu erneuern sind die Rampenbauwerke, die Brücke über die Meidericher Straße und die Brücke der Carl-Benz-Straße über die A 40.

Um eine verbesserte Verteilung der Kraftfahrzeuge gewährleisten zu können, werden innerhalb des Autobahnkreuzes, für beide Autobahnen je Fahrtrichtung ein zusätzlicher Fahrstreifen erforderlich.

Ebenso müssen die Fahrbahnen, die die beiden Autobahnen miteinander verbinden (sog. Verbindungsrampen) den heutigen und zukünftigen Verkehrsmengen angepasst werden. D.h. auch hier werden die Fahrbahnen um entsprechende Fahrstreifen verbreitert.

Um Behinderungen der Verkehrsteilnehmenden jedoch auf ein Minimum beschränken zu können, sollen die Verbindungsrampen möglichst innerhalb des heutigen Autobahnkreuzes, abseits der bestehenden Fahrbahnen neu gebaut werden und die vorhandenen Verbindungsrampen dann ersetzen.

Bei all den Überlegungen haben die Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor den Auswirkungen des Verkehrslärms hohe Priorität. Zur Minderung des Verkehrslärms werden beim Umbau des Autobahnkreuzes Kaiserberg aktive Lärmschutzmaßnahmen (d.h. Lärmschutz-

wände/wälle) vorgesehen. Auf den Brückenbauwerken sind aus Unterhaltungsgründen die Höhen der Lärmschutzwände begrenzt. Hier wird mit einer Höhe von 4,5 m bis max. 6 m geplant. Als weitere wirksame Lärmschutzmaßnahme wird ein lärmarter Asphalt auf der A 40 geprüft.

Damit die Maßnahme umgesetzt werden kann, muss Baurecht vorhanden sein. D.h. dass nach Abschluss der technischen Planung ein sog. Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, welches sicher stellt, dass alle Fragen die im Zusammenhang mit der Maßnahme anfallen, ausreichend beantwortet und alle Auswirkungen auf öffentliche und private Belange angemessen berücksichtigt werden.

In einer **Informationsveranstaltung** am **Donnerstag den 01.06.2017 um 18:00 Uhr** wird der Landesbetrieb Straßenbau NRW in der **Aula des Kaufmännischen Berufskollegs Duisburg-Mitte, Carstanjenstraße 10** in **47057 Duisburg** das Projekt nach dem jetzigen Planungsstand vorstellen und Anregungen und Hinweise entgegen nehmen.

Aktuelle Informationen zum Projekt finden Sie auch im Internet unter:

<https://www.strassen.nrw.de/projekte/a3/umbau-autobahnkreuz-kaiserberg.html>

Bochum, 11.05.2017

i.A. Joachim Kaminski  
(Landesbetrieb Straßenbau NRW)

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samson Halilovic)	193
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samson Halilovic)	193
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samson Halilovic)	194
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samson Halilovic)	194
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samson Halilovic)	194
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Patryk Likasz Wasilewski, D'dorf)	195
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Heinz Gerd Stentel, Essen)	195
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Krasimir Sergeev)	195
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sancho Fock)	196
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dusica Andjelkovic, Düsseldorf)	196
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Damir Bilic, Slowakei)	196
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Erdal Bahadir, Düsseldorf)	197
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samson Halilovic)	197
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samson Halilovic)	197
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samson Halilovic)	198
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samson Halilovic)	198
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samson Halilovic)	198
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Diler Alkhedir, Gelsenkirchen)	199
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Naser Arslani)	199
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ayid Almurshed)	199
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Corneliu Anistoroaei)	200
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Rene Kuipers)	200
Öffentliche Zustellung eines Hundesteuerbescheides (Marco Neuhaus, Sementha-Josefine Limme)	200
Ankündigung der Beabsichtigten Einziehung Ruhrstraße	201
Projektbeschreibung zum Umbau des Autobahnkreuzes Kaiserberg inkl. Ersatzneubau DB Brücke und Zentralbauwerk	203